V. VERWALTUNGSBERICHT DES KÖNIGLICH PREUSZISCHEN LANDESGEWERBEAMTS

1914

BERLIN
CARL HEYMANNS VERLAG
1914

2. Ausbildung der hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen.

Die hauptamtlichen Handelslehrer finden ihre fachliche Ausbildung an den Handelshochschulen. Diese haben damit den kaufmännischen Schulen einen sehr wertvollen Dienst geleistet. Nicht nur in den Großstädten, sondern auch in mittleren und zum Teil auch in kleineren Orten sind handelstechnisch vorgebildete Lehrer zu finden. Das Angebot solcher Kräfte hat es bewirkt, daß im Verhältnis zur Gesamtstundenzahl die Zahl der hauptamtlichen Lehrer an den kaufmännischen Fortbildungsschulen

mehr als doppelt so groß ist als an gewerblichen. Freilich zeigte es sich in der Schulpraxis, daß die an der Handelshochschule ausgebildeten Lehrer vielfach nicht so für ihre Aufgaben vorbereitet waren, wie man das nach dem durchschnittlich großen Eifer der Studierenden und nach der Dauer des Studiums erwarten mußte. Die Sicherheit in den Elementen des kaufmännischen Wissens und die pädagogische Durchbildung ließen zum Teil zu wünschen übrig. Dieser Mangel machte sich um so schwerer bemerkbar, als entsprechend der Entwicklung des kaufmännischen Schulwesens in Preußen die bei weitem überwiegende Zahl der Handelslehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen und den diesen etwa gleichstehenden Handelsschulen Unterricht zu erteilen hat. Bei der Neuordnung der Prüfung für die Handelshochschulen ist für Abhilfe gesorgt worden. Eine Ausdehnung der Ausbildungszeit, wie sie von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, konnte nicht in Frage kommen. Das für die kaufmännischen Schulen notwendige Wissen und Können kann in der zur Verfügung stehenden Zeit durchaus erworben werden. Auch rechtfertigen die Gehälter, die nach den für die Schulen zu stellenden Anforderungen wie nach den Gehaltsverhältnissen der etwa gleichstehenden gewerblichen Schulen jetzt im Durchschnitt bezahlt werden können, keine Vermehrung der Ausbildungskosten. Wohl aber bot die Wahlfreiheit, wie sie auch für die Diplomprüfung eingeführt worden ist, die Gelegenheit, die Stoffülle bei der Prüfung zu beschränken und eine Vertiefung des Studiums zu ermöglichen. Über die Gesichtspunkte, die bei der Ausarbeitung der neuen Prüfungsordnung für Handelslehrer maßgebend waren, gibt die in der Anlage wiedergegebene, vom Referenten des Landesgewerbeamts ausgearbeitete Denkschrift ausführlich Auskunft. Die Prüfungsordnung selbst ist im Zusammenhange mit der Diplomprüfung der Kaufleute behandelt (S. 241).

Die Handelslehrerinnen haben ihre Ausbildung zum Teil ebenfalls an der Handelshochschule gefunden. Zum weit überwiegenden Teile sind sie aber in den bereits vor dem Bestehen der Handelshochschulen gegründeten Handelslehrerinnenseminaren der Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule und der Frau Brewitz ausgebildet worden. Nachdem die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen, der Lehrer für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen staatlich geregelt ist, ist es notwendig, auch diese Ausbildung zu ordnen. Da die in den Seminaren ausgebildeten Lehrerinnen sich im allgemeinen gut bewähren, wird es zweckmäßig sein, diese Seminare bestehen zu lassen und nur für die Aufnahmebedingungen, den Ausbildungsgang und die Abschlußprüfung bestimmte Vorschriften zu erlassen. Die Verhandlungen darüber sind im allgemeinen abgeschlossen. Der Ausbildungsgang wird ähnlich sein wie der für Gewerbeschullehrerinnen; für die Lehrerinnen der Verkäuferinnenklassen wird sich nach dem Versuche, der im letzten Winterhalbjahr an der Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule gemacht worden ist, eine besondere Ausbildung im Zusammenhange mit der allgemeinen handelstechnischen Ausbildung geben lassen. Die Kosten der Ausbildung werden in angemessenem Verhältnis zu den jetzt im Durchschnitt möglichen Gehältern stehen.

3. Ausbildung der nebenamtlichen Lehrer.

Für die große Zahl der nebenamtlichen Lehrer sind nach wie vor kürzere Ausbildungskurse erforderlich. Während der Berichtszeit haben in Berlin 3 Unterrichtskurse und 2 Oberkurse von je 4 Wochen Dauer stattgefunden. Die gesamte Teilnehmerzahl betrug etwa 250. Außerdem haben in einer Anzahl von Städten an den schulfreien Nachmittagen 18 örtliche Ausbildungskurse mit mehr als 300 Teilnehmern stattgefunden. Eine Vermehrung dieser Kurse wird für die nächste Zeit noch notwendig sein, damit alle Lehrer, auch wenn sie nur im Nebenamt unterrichten, in die Eigenart und die Stoffgebiete der kaufmännischen Fortbildungsschule in geeigneter Weise eingeführt werden.

Anlage 8 (zu Seite 172).

Reformvorschläge für die Ausbildung der Handelslehrer.

Die Handelshochschulen haben für eine bessere Ausbildung der Handelslehrer Bedeutendes geleistet. Während früher gute Lehrer der handelstechnischen Fächer fast Seltenheitswert hatten und in der Regel nur in den Großstädten zu finden waren, sind solche jetzt auch in mittleren und zum Teil in kleineren Städten vorhanden. Diese Vermehrung ausgebildeter kaufmännischer Lehrkräfte ist für die weitere Entwicklung des kaufmännischen Unterrichts von großem Wert.

Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß die beteiligten Kreise der Praxis und der Schule mit den Ergebnissen der Ausbildung nicht voll zufrieden sind. Die Handelslehrer selbst sind enttäuscht, weil sie durch das Studium nicht das erreicht haben, was sie erhofften: als gleichwertig den akademisch gebildeten Oberlehrer anerkannt zu werden. Tatsächlich sind die Gehälter niedriger (meist 2 400 bis 4 800 ℳ, ausnahmsweise 3 000 bis 6 000 ℳ Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß). Die gesellschaftliche Stellung ist weniger angesehen. Auch beklagen sich manche, daß sie durch das Studium nicht in hinreichendem Maße das erlernt hätten, was sie für die Praxis des Lehramts vor allem brauchten: sichere Beherrschung der kaufmännisch-technischen Fächer. Dies wird von Direktoren größerer kaufmännischer Fortbildungsschulen bestätigt, eine Anzahl zeigt sich deshalb abgeneigt, überhaupt Absolventen der Handelshochschulen anzustellen, andere wünschen eine bessere Vorbereitung für den Beruf des Handelslehrers. Schulaufsichtsbeamte berichten, daß die jungen Handelslehrer, die die Handelslehrerprüfung vor nicht langer Zeit bestanden haben, für ihre Aufgabe oft nicht recht vorbereitet sind. Sie kennen bisweilen weder die Schulorganisation noch sind sie mit der Eigenart des Lebensalters, mit den Lehrstoffen und den besonderen Aufgaben der kaufmännischen Fortbildungsschule genügend vertraut.

I. Stand des kaufmännischen Unterrichts in Preußen.

Bei dieser Sachlage ist es wünschenswert, zu prüfen, ob und wieweit Änderungen des Ausbildungsganges und der Prüfungsordnung für Handelslehrer erforderlich sind. Damit man nicht allein auf mehr oder minder subjektive Urteile einzelner Beobachter angewiesen ist, empfiehlt es sich, den Stand des kaufmännischen Unterrichtswesens in Preußen kurz zu betrachten und danach zu sehen, welche Berufsarbeit die Handelslehrer später zu leisten haben. Nach dem Stand vom 1. Dezember 1910 waren vorhanden:

313 kaufmännische Fortbildungsschulen mit Schulpflicht,
37 kaufmännische Fortbildungsschulen ohne Schulpflicht,
137 gewerbliche Fortbildungsschulen mit Fachklassen für Handlungslehrlinge.

Besucht wurden diese Schulen von insgesamt 56 600 Schülern und 7 987 Schülerinnen. Die Zahl der wöchentlich verbindlichen Unterrichtsstunden betrug 12 701.

Der Unterricht in der kaufmännischen Fortbildungsschule ist wesentlich handelstechnischer Natur. Handelskunde und Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen und Buchführung (etwa $^5/_6$ des Unterrichts); dazu kommen Wirtschaftsgeographie und Bürgerkunde (etwa $^1/_6$ des Unterrichts). Als Pflichtfach sind fremde Sprachen nur an wenigen Schulen eingeführt, dagegen werden sie regelmäßig in wahlfreien Kursen gelehrt.

Außerdem waren vorhanden etwa 60 Handels-Tagesschulen (Handelsvorschulen), die 16 bis 34 Wochenstunden Unterricht erteilten. Die Gesamtzahl der Klassen betrug rund 200, die der Schüler über 600, die der Schülerinnen über 4 700. — Die Zahl der verbindlichen Wochenstunden betrug etwa 5 000. Etwa 30 Klassen mit rund 150 Schülern und 400 bis 500 Schülerinnen sind als höhere Handelsschulen zu bezeichnen; zum Eintritt in diese Schulen sind Schüler mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis, ausnahmsweise mit dem Abgangszeugnis der Mittelschule, und Schülerinnen mit dem Abgangszeugnis der höheren Mädchenschule berechtigt. Die übrigen Schüler und Schülerinnen haben Volksschulbildung und besuchen die Handelsvorschulen, bevor sie in die Praxis eintreten. Entsprechend der großen Zahl der Schülerinnen wird der Unterricht in diesen Handels-Tagesschulen zum größeren Teil von Lehrerinnen erteilt.

Neben diesen rein schulmäßigen Einrichtungen bestehen noch eine große Menge von Kursen für nicht mehr schulpflichtige Personen, die von den Buchführungskursen für Handlungsgehilfen bis zu den hochschulmäßigen Kursen in Essen abgestuft sind. Eine zahlenmäßige Erfassung dieser Einrichtungen ist vorläufig nicht möglich.

Unter dem Ressort des Kultusministeriums bestehen noch einige Handels-Realschulen; die Zahl der dafür notwendigen Handelslehrer ist verschwindend gering, etwa 5 bis 10 dürften genügen.

Aus den tatsächlichen Zuständen des Handelsschulwesens in Preußen ergibt sich, daß die hauptamtlich angestellten Handelslehrer in erster Linie mit dem Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen beschäftigt werden. Ein kleiner Teil hat einen Unterricht für junge Leute, die eben aus der Volksschule entlassen sind, zu erteilen, nur ganz verschwindend wenige haben Schüler mit höherer Vorbildung zu unterrichten. Dazu kommt noch der Unterricht an Erwachsene, der eine stetig steigende Bedeutung gewinnt.

Die Ausbildung der Handelslehrer, wie sie die Handelshochschule vermittelt, geht über das Maß des für die überwiegende Mehrzahl Notwendigen wesentlich hinaus. Man könnte sich mit einer ähnlichen Ausbildung begnügen, wie sie die Mehrzahl der Handelslehrerinnen hat; höhere Mädchenschule, praktische kaufmännische Tätigkeit oder Lehrerinnenzeugnis, einjährige theoretische Ausbildung in einem Seminar, pädagogische Ausbildung in einem Probejahr. Es zeigt sich eben, daß die Handelslehrerprüfung von Leipzig ausgeht. In Sachsen ist eine ganze Zahl von Handelsschulen mit Einjährigenberechtigung vorhanden. Auch

die kaufmännische Fortbildungsschule hat weitergehende Ziele, da der Unterricht meist 8 bis 12 Wochenstunden umfaßt. Dementsprechend war dort eine weitergehende Bildung der Handelslehrer ein Bedürfnis, und darauf ist die Prüfung zugeschnitten.

Daß man diese Prüfung für die anders gearteten Verhältnisse Preußens ohne weiteres übernommen hat, ist zweifellos die Hauptsache dafür, daß die Ergebnisse der Ausbildung nicht voll befriedigen. Man wird aber jetzt an den Grundlagen nichts ändern mögen. Die höhere Ausbildung hat den Vorteil, daß eine große Anzahl von Lehrern vorhanden ist, die für eine weitere Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens wirken, und daß namentlich für die freien Kurse der Erwachsenen genügend vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen.

II. Reformvorschläge.

Die Aufgabe kann also jetzt nur sein, den Ausbildungsgang und die Prüfungsordnung den bestehenden Verhältnissen besser anzupassen. Zunächst empfiehlt es sich, die Vorbildung und die Einführung in das Studium, dann das eigentliche Studium und die Abschlußprüfung, endlich den Übergang in die Praxis zu betrachten.

1. Vorbildung.

Zum Studium als Handelslehrer werden jetzt zugelassen:

1. Abiturienten höherer Lehranstalten mit einjähriger Praxis;
2. Kaufleute mit dem Einjährigenzeugnis und 5jähriger Praxis;
3. Volksschullehrer, die die zweite Lehrerprüfung bestanden haben.

Die Vorbildung der ersten und zweiten Gruppe ist im allgemeinen zweckmäßig, doch ist es wünschenswert, zu bestimmen, daß der Besuch einer höheren Lehranstalt, insbesondere einer höheren kaufmännischen Fachschule nach Ablegung des Einjährigenexamens und Studienaufenthalt im Auslande auf die Zeit der Praxis angerechnet wird. Die weitaus größte Zahl der Handelslehrer stellt die dritte Gruppe. Nach einer Statistik von Leipzig waren es über 90 %. Von den 169 Handelslehrern, die bis Ostern 1911 die Prüfung an den drei preußischen Handelshochschulen bestanden haben, sind 112 = etwa $66^2/_3$ % Volksschullehrer. Von den am 1. Dezember 1910 in Preußen angestellten 241 Handelslehrern waren nur 34 = 14 % aus der kaufmännischen Praxis hervorgegangen. Die Vorbildung des Volksschullehrers ist für ein Studium an der Handelshochschule vielfach nicht zureichend. Gewiß ist eine ganze Anzahl von Lehrern darunter, die durch den Unterricht an den kaufmännischen Fortbildungsschulen, durch Teilnahme an staatlichen Kursen, durch die Tätigkeit in der kaufmännischen Praxis gute elementare Kenntnisse des Handelsbetriebs hat. Es ist aber nicht zu leugnen, daß nicht wenige ohne diese Vorbereitung zur Handelshochschule kommen, weil sie durch Heirat oder Erbschaft in den Besitz eines Vermögens gelangt sind und das Studium als Mittel zum Aufstieg in eine höhere soziale Schicht benutzen wollen. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden, aber allerdings wird die Auswahl der Tüchtigsten, auf die man bei der Einrichtung der Handelslehrerprüfung hoffte, dadurch zum

Teil durchkreuzt. Unbedingt ist zu fordern, daß die Voraussetzungen für eine fruchtbare Ausnutzung der Studienzeit gegeben sind. Wenn die Anschauung vom kaufmännischen Leben fehlt, so ist zu fürchten, daß das an der Handelshochschule Gelernte theoretisches Wissen bleibt, daß die Fähigkeit zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse der Praxis wie der Schule mangelt. Deshalb stellen viele Handelsschulen Handelslehrer nur dann an, wenn sie eine längere Zeit in der Praxis tätig gewesen sind. An sich könnte es zweckmäßig erscheinen, diese Forderung zu verallgemeinern und von allen Volksschullehrern ebenso wie von den Abiturienten eine praktische Tätigkeit von einem Jahre zu fordern. Dann ist aber zu fürchten, daß erst recht die Tüchtigsten, aber Armen abgeschreckt würden und nur die sehr Vermögenden noch die Ausbildung an der Handelshochschule suchen könnten. Daher wird man sich wohl oder übel mit weniger begnügen müssen. Immerhin wird man verlangen können, daß der Lehrer sich durch nebenamtliche Beschäftigung in der kaufmännischen Praxis, durch Teilnahme an Ausbildungskursen und sonst eine gewisse Anschauung der kaufmännischen Praxis erworben hat. Eine besondere Aufnahmeprüfung wird nicht notwendig sein, es genügt, auf die Forderung in den Aufnahmebedingungen nachdrücklich hinzuweisen und gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigung in der Praxis, Unterricht in der Fortbildungsschule, Teilnahme an Ausbildungskursen zu verlangen.

Eine äußere Schwierigkeit für die Durchführung des Studiums ist es, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil (in Berlin die Hälfte) die Beschäftigung als Lehrer im Hauptamte beibehält. Es ist klar, daß damit viel Zeit und Kraft für wissenschaftliches Arbeiten verloren geht. Vielleicht kann man etwas strengere Anforderungen stellen als bisher, ausschließen wird man solche Hörer in keinem Falle; gerade unter den Lehrern, die die doppelte Arbeit auf sich nehmen, finden sich die leistungsfähigsten und tüchtigsten.

2. Einführung in das Studium.

Auch wenn die Vorbildung durchschnittlich etwas besser wird als bisher, so werden doch auch dann die Elemente kaufmännischen Wissens noch nicht allen hinreichend vertraut sein, ein wirkliches Studium ist aber erst dann möglich, wenn diese Vorraussetzung erfüllt ist. Die Klage vieler Handelslehrer, daß sie sich in den ersten Semestern nicht zurechtgefunden, vieles in Vorlesungen nicht verstanden hätten, geht darauf zurück, daß die Grundlagen fehlten. Es ist daher zu fordern, daß zu Beginn des Studiums ein Vorbereitungskursus eingerichtet wird, der in mehr elementarer Weise in das Studium der handelstechnischen Fächer einführt, insbesondere die sichere Beherrschung des kaufmännischen Rechnens, der Buchführung, der Handelskorrespondenz in Verbindung mit einer elementaren Handelskunde vermittelt. Die bisherigen Einführungskurse haben diesen Zweck nicht voll erfüllen können, da sie hochschulmäßig betrieben wurden. Es sind mehr schulmäßige Übungen nötig, die schriftliche Mitarbeit und Hausarbeiten erfordern und zugleich eine praktische Einführung in die Art des Fortbildungsschulunterrichts darstellen. Die Art des Vorbereitungskurses läßt es zweckmäßig erscheinen, nicht Dozenten, sondern Lektoren

aus den Kreisen der Fortbildungsschullehrer und Direktoren damit zu betrauen. Nach den Erfahrungen bei den staatlichen Ausbildungskursen sind erforderlich mindestens: 80 Stunden Buchführung, 40 Stunden kaufmännisches Rechnen, 40 Stunden Korrespondenz und Handelskunde. Das würde etwa 8 Wochenstunden des Wintersemesters entsprechen. Ähnliche elementare Einführungskurse bestehen von jeher in Leipzig und haben mit dazu beigetragen, daß die dort ausgebildeten Handelslehrer sich in der Praxis im allgemeinen leichter zurechtfinden. Auch Mannheim hat einen derartigen Finführungskursus eingerichtet. Übrigens wäre zu erwägen, ob man diesen Kursus nicht etwas weiter ausgestalten und etwa wie einen österreichischen Abiturientenkursus nutzbar machen könnte. Es ist zu erwarten, daß Studenten des Rechts und der Volkswirtschaft wie der Technik an einem solchen Kursus teilnehmen und die für ihren Beruf notwendige elementare kaufmännische Bildung sich dadurch erwerben.

3. Studium.

Für das Studium muß das Ziel der Ausbildung vor allem maßgebend sein. Der Handelslehrer hat die Aufgabe, die praktische Ausbildung seiner Schüler zu ergänzen und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken. Die fortschreitende Spezialisierung der kaufmännischen Betriebe macht es unerläßlich, daß die Schule wenigstens den Gesamtaufbau des Geschäfts vor Augen stellt und so die Einseitigkeit der Ausbildung soweit als möglich ausgleicht. Schon aus diesem Grunde muß man eine allseitige Ausbildung des Handelslehrers fordern. Da aber die Schule nicht nur auf die privatwirtschaftliche, sondern auch auf die soziale Seite des Handels entscheidenden Wert legen muß, so ist eine Vertiefung nach der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Seite hin unerläßlich, nach der wirtschaftsgeographischen und wirtschaftsgeschichtlichen hin zum mindesten sehr wünschenswert. Daneben ist eine Einführung in die wissenschaftliche Pädagogik erforderlich. Der künftige Handelslehrer muß Bescheid darüber wissen, wie das Fachschulwesen mit dem gesamten Erziehungswesen zusammenhängt, welche besonderen Aufgaben es zu erfüllen hat, welche Methoden mit Rücksicht auf den Lehrstoff und das Lebensalter der Schüler anzuwenden sind. Die gesicherten Ergebnisse der experimentellen Psychologie, soweit sie für die Pädagogik von Wert sind, die Zusammenhänge zwischen Pädagogik und Philosophie müssen wenigstens im allgemeinen bekannt sein, sonst besteht die Gefahr, daß der Handelslehrer die erziehlichen Aufgaben, die ebenso wichtig wie die technischen sind, nicht genügend berücksichtigt. Die pädagogischen Übungen, für die jetzt schon Anfänge vorhanden sind, müssen demgemäß ausgestaltet werden.

Auch die Kenntnis der fremden Sprachen hat zweifellos für den Handelslehrer einen großen Wert. Der deutsche Kaufmann, der Französisch oder Englisch, Spanisch oder Russisch wirklich beherrscht, hat vor seinen Mitbewerbern einen großen Vorzug und vor allem auch die Möglichkeit, ins Ausland zu gehen. Die Kaufmannschaft legt daher mit Recht großen

Wert auf fremde Sprachen. Der Verein der Handelslehrer mit Hochschulbildung hat festgestellt, daß bei den öffentlichen Ausschreibungen in mehr als 50 % fremdsprachliche Bildung verlangt wird. Daß die Erlernung einer fremden Sprache auch einen hohen bildenden Wert hat, braucht nur eben erwähnt zu werden.

4. Prüfung.

Aus diesen Erwägungen heraus hat man bisher eine Prüfung in den Handelswissenschaften, in der Rechtswissenschaft einschließlich des öffentlichen Rechts, der Volkswirtschaftslehre einschließlich der Finanzwissenschaft, der Wirtschaftsgeographie und in einer fremden Sprache gefordert, nur die Pädagogik ist unberücksichtigt geblieben. Die Frage ist bloß, ob der normale Student das leisten kann und dazu noch die bisher fehlende pädagogische Ausbildung sich anzueignen vermag. Die Vertretungen der Handelslehrer haben wiederholt ausgesprochen, daß die Forderungen kaum im vollen Umfange zu erfüllen seien, daß die Zeit nicht genüge und daß namentlich in den handelstechnischen Fächern die Sicherheit für die Praxis nicht ausreichend sei. Man fordert daher eine Verlängerung des Studiums auf 6 Semester. Auch die Vertreter der Handelshochschulen haben sich dafür ausgesprochen. Man hat dabei aber den Stand des kaufmännischen Unterrichtswesens in Preußen nicht genügend berücksichtigt. Die Kosten für die Ausbildung werden, wie angeführt, zu hoch im Verhältnis zu den Gehältern, die jetzt gezahlt werden. Bei einer Steigerung der Ansprüche ist zu erwarten, daß neben den an der Handelshochschule geprüften Handelslehrern dauernd in größerer Zahl Volksschullehrer, die in Kursen ausgebildet sind und sich in der Praxis der Fortbildungsschule bewährt haben, angestellt würden. Da es höhere Handelsschulen, die Oberlehrergehälter zahlen könnten — anders als in Österreich, in der Schweiz und in Bayern — kaum gibt, so ist nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Vermehrung der Anforderungen unmöglich. Die Unzufriedenheit würde nur wachsen und unheilvolle Folgen für die ganze Entwicklung des Standes haben.

Wenn daher aus den dargelegten Gründen eine Verlängerung des Studiums nicht möglich ist, so kann nur eine Beschränkung des Stoffes in Frage kommen. Es erscheint möglich, auf die Wirtschaftsgeographie als allgemein verbindlichen Gegenstand zu verzichten und sie nur als Wahlfach zur Ergänzung der eigentlichen Prüfung zuzulassen. Doch auch das bedeutet noch keine genügende Entlastung. Vor allem nimmt die Erlernung einer fremden Sprache für den, der nicht dafür besonders begabt ist, und der nicht Gelegenheit gehabt hat, sie im Auslande zu erlernen und zu üben, außerordentlich viel Zeit in Anspruch. Man wird daher zu einer Spezialisierung kommen müssen. Allerdings wird man nicht so weit gehen dürfen wie bei der Diplomprüfung. Die Handelswissenschaften müssen in jedem Falle für den Hauptteil der Hörer im Mittelpunkt stehen; die Ergänzung nach der Seite der Volkswirtschaft und des Rechts ist kaum zu entbehren. Nur ein kleiner Teil der Studierenden, vielleicht 10 %, werden eine fremde Sprache als Hauptfach wählen. Damit nicht ein Lehrer völlig

ohne fremdsprachliche Bildung bleibt, wird man von Kandidaten, die nicht in einer fremden Sprache geprüft werden, fordern, daß sie sich die Anfangsgründe des Englischen oder Französischen aneignen. Wenn diese Entlastung eingetreten ist, dann kann man auch fordern, daß der Prüfling sich mit zwei Fächern wirklich vertraut gemacht hat und in einem Fache, daß er einen gewissen Befähigungsnachweis für wissenschaftliches Arbeiten erbringt. Dies geschieht am besten durch eine schriftliche, aus irgendeinem der Prüfungsgebiete gewählte Arbeit, deren Thema durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu billigen ist. Wer einmal ein wenn auch kleines Gebiet genau durchgearbeitet, die vorhandene Literatur gewissenhaft zu benutzen und zu zitieren gelernt hat, wird auch später, wenn es sich um die Abfassung neuer Lehrbücher oder sonstige literarische Arbeiten handelt, an diesen Grundsätzen festhalten.

Man könnte daran denken, die Spezialisierung ähnlich wie in Österreich durchzuführen. Dort unterscheidet man drei große Gruppen der Prüfungsfächer für Handelslehrer: 1. Handelswissenschaften, 2. Sprachen, 3. Technologie und Wirtschaftsgeographie. Die dritte Gruppe kommt für Preußen bei dem gegenwärtigen Stande des kaufmännischen Unterrichts kaum in Frage, man wird daher Wirtschaftsgeographie und Technologie nur als Wahlfächer berücksichtigen. Die beiden anderen Gruppen wird man nicht grundsätzlich scheiden müssen, sondern eine gewisse Wahlfreiheit lassen können, ähnlich wie dies bei der Oberlehrerprüfung und der Mittelschullehrerprüfung geschieht. 2 Hauptfächer und 3 Nebenfächer einschließlich Pädagogik stellen das Maximum dessen dar, was man bei einem Studium von 5 Semestern von dem Durchschnitt der Studierenden wird fordern können. Nach dem Bedürfnis der kaufmännischen Schulen und der geschichtlichen Entwicklung des Handelshochschulstudiums kommen als Hauptfächer in Betracht: Handelswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Französisch und Englisch. Damit die geprüften Handelslehrer an den kaufmännischen Schulen in weitem Umfange verwendbar sind, wird man fordern müssen, daß entweder die Handelswissenschaften oder Englisch oder Französisch als Hauptfach gewählt wird. Aus gleichem Grunde ist es zweckmäßig, in erster Linie die Verbindung der Handelswissenschaften mit Volkswirtschaftslehre oder Recht, in zweiter Linie die Verbindung von Handelswissenschaften mit Englisch oder Französisch, in dritter Linie die Verbindung von Englisch und Französisch zu empfehlen. Andere Verbindungen, z. B. einer fremden Sprache mit Volkswirtschaftslehre oder Recht, sind immerhin möglich.

Als Nebenfächer kommen in Frage die als Hauptfach wählbaren Fächer, Wirtschaftsgeographie, Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Technologie, angewandte Physik und mechanische Technologie, Versicherungswissenschaft, Spanisch, Russisch oder Italienisch und Pädagogik, die in jedem Falle als Nebenfach geprüft wird.

Außer der mündlichen Prüfung ist eine Probelektion zu fordern; sie st möglichst so einzurichten, daß der Kandidat seine Fähigkeit, einen Stoff pädagogisch zu bearbeiten und ein kleines Gebiet zusammenhängend darzustellen, zeigen kann. Die Probelektion kann erlassen werden, wenn der

Kandidat den Nachweis einer guten pädagogischen Ausbildung für das Handelslehramt einwandfrei erbracht hat.

Um die Prüfungsordnung an eine später mögliche Entwicklung anpassen zu können, empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Prüfungskommission mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe weiteren Fächern die Wählbarkeit als Haupt- oder Nebenfach verleihen kann.

Der neue Entwurf der Prüfungsordnung für Handelslehrer baut sich auf dieser Grundlage auf. An sich könnte es wünschenswert erscheinen, die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern ähnlich wie in der österreichischen Prüfungsordnung für Handelslehrer genau zu begrenzen. Mit Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit der einzelnen Handelshochschulen und die Zusammensetzung der Lehrkörper erscheint es zweckmäßig, für die einzelnen Hochschulen besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das bietet zugleich den Vorteil, daß die Prüfungen sich rascher an neue Verhältnisse anpassen können, ohne daß eine Änderung der Prüfungsordnung selbst notwendig ist.

III. Einführung in die Schulpraxis.

Soweit die geprüften Handelslehrer keine umfassende Tätigkeit in kaufmännischen Fortbildungsschulen ausgeübt haben, empfiehlt es sich, sie in ähnlicher Weise wie die Kandidaten des höheren Schulamts in die Praxis des Unterrichts einzuführen. Allerdings wird es schon aus äußeren Gründen nicht möglich sein, dafür 2 Jahre in Aussicht zu nehmen, sondern nur 1 Jahr. Auch in diesem wird man vorerst wenigstens dem angehenden Handelslehrer die Möglichkeit bieten müssen, so viel zu verdienen, als er bei bescheidenen Ansprüchen für seinen Lebensunterhalt gebraucht. Das läßt sich in der Weise erreichen, daß einem solchen Kandidaten an einer größeren Schule etwa 12 Stunden Unterricht gegen Bezahlung überwiesen werden. Er hat nach Anweisung des Direktors den Unterrichtsbetrieb der Anstalt durch Hospitieren und Teilnahme an Konferenzen kennen zu lernen, sich auf seinen Unterricht genau vorzubereiten und Probelektionen zu halten; auch zu Vertretungen kann er herangezogen werden. Direktoren größerer Schulen sind, wie gelegentlich festgestellt wurde, gern bereit, angehende Handelslehrer in dieser Weise zu beschäftigen. Diese Beschäftigung auf Probe bietet große Vorteile für Praktiker und für solche Lehrer, die beim Beginn des Studiums ihre feste Anstellung aufgegeben haben. Sie kommen auf diese Weise in den Unterrichtsbetrieb der kaufmännischen Schule hinein und werden, wenn sie sich bewähren, leichter Anstellung finden. Von dem Probejahr könnten vorläufig solche Lehrer befreit werden, die eine mindestens 3jährige Praxis an einer kaufmännischen Fortbildungsschule ausgeübt haben.

Die Anstellung hauptamtlicher Handelslehrer wird vielfach dadurch sehr erschwert, daß das Lebensalter viel höher ist als sonst bei Anfängern. Namentlich die ehemaligen Volksschullehrer haben oft schon höhere Gehaltsstufen erreicht. Man wird deshalb nicht eine Altersgrenze für den Beginn des Studiums einzuführen brauchen, aber es ist doch zweckmäßig, die Studierenden darauf hinzuweisen, daß sie nur dann leidlich gute Aussichten haben, wenn sie spätestens mit etwa 30 Jahren das Studium beginnen.

Von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Studiums der Handelslehrer wird es sein, ob die Prüfung allein zur Anstellung an öffentlichen kaufmännischen Schulen berechtigt. Das war bisher nicht der Fall, man konnte die vielen sehr tüchtigen Kräfte ohne Handelshochschulbildung, die sich im Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule bewährt hatten, zunächst von der Anstellung nicht ausschließen. Jetzt ist das Angebot an sich genügend groß. Aber es ist zu berücksichtigen, daß für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen bisher ein entsprechender Ausbildungsgang fehlt. Erst wenn dieser geschaffen ist, wird man voraussichtlich eine ausschließliche Berechtigung der Handelslehrer erreichen können.

gez. Dr. Kühne.

Anlage 17 (zu Seite 178).

Ordnung für die Handelslehrerprüfung an der Handelshochschule Berlin.

§ 1. Zweck der Prüfung.

Durch Ablegung der Handelslehrerprüfung wird die Befähigung zum Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen nachgewiesen.

§ 2. Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission besteht aus:

1. einem Vertreter der Königlichen Staatsregierung, der von dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ernannt wird, als Vorsitzenden;
2. dem Vorsitzenden des Großen Rats der Handelshochschule;
3. sämtlichen hauptamtlichen Dozenten der Handelshochschule;
4. denjenigen anderen Mitgliedern des Lehrkörpers, die nach Anhörung des Dozentenkollegiums der Handelshochschule von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auf mindestens ein Jahr berufen werden.

Nötigenfalls kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auch Mitglieder des Lehrkörpers, die der Kommission nicht angehören, zur Prüfung heranziehen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet deren Geschäfte. Er wird im Falle der Behinderung von dem Vorsitzenden des Großen Rats, dem Rektor oder dem dienstältesten anwesenden Mitgliede der Kommission in dieser Reihenfolge vertreten.

§ 3. Tätigkeit der Prüfungskommission.

Vor dem Beginn der Prüfung tritt die Prüfungskommission zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. In dieser wird das für die Prüfung nötige geregelt; namentlich werden die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sowie der Gegenstand der Probelektion festgestellt.

Die Gegenwart bei der Prüfung und die Teilnahme an der Beratung der Prüfungsergebnisse steht auch solchen Mitgliedern frei, die an der Prüfung nicht beteiligt sind. Ein Stimmrecht bei den Abstimmungen über die Prüfung eines Kandidaten haben jedoch nur diejenigen, die ihn geprüft oder bei seiner Prüfung den Vorsitz geführt haben.

Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4. Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung zur Prüfung setzt folgendes voraus:

1. Der Kandidat muß entweder die zweite Lehrerprüfung bestanden und eine hinreichende Anschauung von der kaufmännischen Praxis erworben haben, oder er muß das Abgangszeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen und ein Jahr lang kaufmännisch tätig gewesen sein, oder er muß zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt und vier Jahre lang kaufmännisch tätig gewesen sein. Auf die kaufmännische Tätigkeit wird die zum Besuch einer höheren Handelsschule verwandte Zeit angerechnet.
2. Er muß fünf Semester ordnungsmäßig an einer Hochschule studiert haben und davon mindestens zwei an der Handelshochschule Berlin immatrikuliert gewesen sein.
3. Er muß, sofern die Prüfung keine fremde Sprache zum Gegenstande hat, durch ausreichende Nachweise die Beherrschung der Anfangsgründe des Englischen oder Französischen dartun.
4. Er darf nicht älter als 35 Jahre sein.

Die Prüfungskommission kann den Kandidaten beim Vorliegen wichtiger Gründe von einzelnen dieser Erfordernisse befreien; namentlich kann die Zeit, die nach Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zum Besuch einer neunklassigen höheren Lehranstalt verwandt ist sowie die Zeit des Aufenthalts in einem fremden Sprachgebiet, auf die vorgeschriebene kaufmännische Tätigkeit angerechnet werden.

Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Grund einer schriftlichen Meldung, die den Nachweis über die Voraussetzungen der Zulassung erbringt. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von dem Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

2. die Schulzeugnisse und kaufmännischen Zeugnisse des Kandidaten,
3. die beglaubigten Verzeichnisse der von ihm besuchten Vorlesungen und Übungen.

§ 5. Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung findet in fünf Fächern statt. Unter ihnen hat der Kandidat ein beschränktes Wahlrecht. Zwei Fächer werden als Hauptfächer geprüft, drei andere als Nebenfächer.

Hauptfach ist stets die Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaften); Nebenfach ist stets die Pädagogik.

Als zweites Hauptfach können gewählt werden:

1. Volkswirtschaftslehre mit Einschluß der Finanzwissenschaft,
2. Rechtswissenschaft,
3. Geographie mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie,
4. Englisch,
5. Französisch.

Als zweites und drittes Nebenfach können gewählt werden:

1. die als Hauptfach wählbaren Fächer,
2. Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Technologie,
3. Physik (angewandte Physik und mechanische Technologie),
4. Versicherungslehre,
5. Spanisch oder Russisch oder Italienisch.

Wird als zweites Hauptfach weder Volkswirtschaftslehre noch Rechtswissenschaft noch Geographie gewählt, so muß eins dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden.

Durch Beschluß der Prüfungskommission kann mit Zustimmung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe weiteren Fächern die Wählbarkeit als Hauptfach verliehen sowie die Liste der nur als Nebenfach wählbaren Fächer erweitert oder beschränkt werden.

§ 6. Erweiterte Prüfung.

Auf Wunsch des Kandidaten kann sich die Prüfung über die fünf ordentlichen Prüfungsfächer hinaus auf ein außerordentliches Prüfungsfach erstrecken. Dieses kann je nach dem Wunsche des Kandidaten im Umfang eines Nebenfaches oder auch, wenn es ein als Hauptfach wählbares Fach ist, im Umfang eines Hauptfaches geprüft werden.

Als außerordentliches Prüfungsfach kann jedes Fach gewählt werden, das regelmäßig in angemessenem Umfang gelehrt wird.

§ 7. Beschränkte Prüfung.

Die Prüfung kann bis auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer beschränkt werden, wenn der Kandidat an einer Hochschule oder vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung in einem oder mehreren der ordentlichen Prüfungsfächer bestanden hat.

§ 8. Teile der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfungsleistungen müssen im allgemeinen unmittelbar aufeinander folgen. Doch können einem Kandidaten, der die Prüfung nach Ansicht der Prüfungskommission ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die vollbrachten Prüfungsleistungen noch nach längstens zwei Semestern angerechnet werden.

§ 9. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:

1. In einem Fach des Kandidaten eine freie wissenschaftliche Arbeit über einen von ihm gewählten, von einem Mitgliede der Prüfungskommission gebilligten Gegenstand. Die Arbeit kann bereits vor der Meldung zur Prüfung angefertigt werden. Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen mit der Versicherung, daß er sie selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.
2. In jedem nach §§ 5, 6 und 13 sich ergebenden Hauptfach des Kandidaten und in einem von ihm gewählten Nebenfache eine Klausurarbeit über eine ihm gestellte Aufgabe. Unter den Klausurarbeiten muß mindestens eine aus der Volkswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftsgeographie sein; in der Pädagogik ist keine Klausurarbeit zu leisten. Bei Mitteilung der Aufgabe ist dem Kandidaten für die Bearbeitung eine Frist zu setzen, die vier Stunden betragen soll und aus wichtigen Gründen um eine Stunde verlängert werden kann zugleich ist ihm anzugeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

§ 10. Mündliche Prüfung.

Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Wer in zwei Fächern bei der schriftlichen Prüfung nicht genügt hat, wird in der Regel zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

Der Kandidat hat vorbehaltlich der späteren Zulassung vor einem Mitgliede der Prüfungskommission eine Probelektion von 15 bis 30 Minuten aus einem seiner Hauptfächer zu halten. Der Gegenstand der Probelektion und deren Dauer sind ihm einen vollen Tag vorher bekanntzugeben. Einem Kandidaten, der seine pädagogischen Fähigkeiten bereits in einwandfreier Weise gezeigt hat, kann die Probelektion erlassen werden.

Nach erfolgter Zulassung wird der Kandidat in jedem seiner Hauptfächer etwa 15 Minuten, in jedem seiner Nebenfächer etwa 10 Minuten geprüft. Das gleiche gilt für das etwa gewählte außerordentliche Prüfungsfach.

Sechs Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

§ 11. Ergebnis der Prüfung.

Das Ergebnis der Prüfung wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt, doch wird auch auf die Tätigkeit des

Kandidaten in den Seminaren und Instituten, insbesondere dem Seminar für Handelslehrer Rücksicht genommen.

Über die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Fächern und über seine Gesamtleistung wird ein Urteil gebildet. Zulässig sind nur folgende Urteile:

ausgezeichnet,
sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne einen nach Ansicht der Prüfungskommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht erschienen ist oder die Prüfung abgebrochen hat; wenn er sich bei der freien wissenschaftlichen Arbeit nicht angegebener, bei einer Klausurarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient hat; wenn seine Leistungen in einem Hauptfache im Mündlichen und im Schriftlichen oder wenn die Gesamtnoten in zwei Nebenfächern ungenügend sind und nicht etwa die Prüfungskommission einen Ausgleich durch gute Leistungen in anderen Fächern für gegeben erachtet.

§ 12. Diplom.

Über die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgestellt.

Das Diplom enthält das Gesamturteil über die Leistungen des Kandidaten, indem es das Ergebnis der Prüfung als ausgezeichnet, sehr gut, gut oder einfach die Prüfung als bestanden bezeichnet.

Es enthält ferner die Urteile in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Hauptfächer und Nebenfächer und ein etwaiges außerordentliches Prüfungsfach werden als solche gekennzeichnet, Fachgebiet, Gegenstand und Beurteilung der freien wissenschaftlichen Arbeit besonders hervorgehoben.

Ist die Prüfung in einem Fach erlassen, so wird der Grund für die Beschränkung der Prüfung vermerkt.

Das Diplom wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von den Mitgliedern, die den Kandidaten geprüft haben, unterzeichnet.

§ 13. Ergänzungsprüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, kann später in solchen Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Prüfung hat je nach dem Wunsche des Kandidaten im Umfang eines Nebenfaches oder auch, wenn es sich um ein als Hauptfach wählbares Fach handelt, im Umfang eines Hauptfaches zu erfolgen.

§ 14. Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Semester wiederholen. Hierbei kann ihm die Prüfungskommission die Prüfung in solchen Fächern erlassen, in denen seine Leistungen bei der ersten Prüfung mindestens als gut beurteilt worden sind.

Die Wiederholung der Prüfung ist einmal und aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe noch ein zweites Mal möglich.

§ 15. Gebühren.

Die Prüfungsgebühren betragen für Inländer 60 ℳ, für Ausländer 120 ℳ.

Für die Prüfung in einem außerordentlichen Prüfungsfach haben Inländer weitere 10 ℳ, Ausländer weitere 20 ℳ zu zahlen.

Die Gebühren der Ergänzungsprüfung betragen für jedes Fach 30 ℳ.

Bei Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren von neuem zu zahlen.

Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung an der Kasse der Handelshochschule zu entrichten.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Rückzahlung der Gebühren nicht statt.

§ 16. Ausführungsbestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zur dieser Prüfungsordnung werden nach Anhörung der Prüfungskommission von deren Vorsitzenden erlassen. Soweit sie Anforderungen in den einzelnen Fächern betreffen, bedürfen sie der Zustimmung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Anlage 18 (zu Seite 178).

Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung für die Handelslehrerprüfung an der Handelshochschule zu Berlin.

Das Studium an der Handelshochschule soll den Kaufmann und Handelslehrer nicht nur praktisch verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten für seinen Beruf übermitteln, sondern ihm auch Wege zur denkenden Erfassung und Beurteilung des Wirtschafts-, Staats- und Kulturlebens im ganzen eröffnen.

Die Prüfungen bilden den äußeren Abschluß, nicht aber das Ziel des Studiums. Der Kandidat soll in der Prüfung nachweisen, daß er neben sicheren Einzelkenntnissen auch eine allgemeine wissenschaftliche Bildung in den zur Prüfung erwählten Fächern erworben hat und die wichtigsten literarischen Hilfsmittel in diesen Fächern zu benutzen versteht.

1. Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaft).

Die Prüfung umfaßt den allgemeinen und einen Zweig des besonderen Teiles.

Zum allgemeinen Teil gehört die Erkenntnis des Wesens der allgemeinen Betriebsgrundsätze und Betriebseinrichtungen der Unternehmungen, der Beziehungen der Unternehmungen zueinander und der Einrichtungen, die dem geschäftlichen Verkehr dienen. Die Prüfung erstreckt

sich auf Betriebslehre, Grundlagen der kaufmännischen Organisation, Buchhaltung, Bilanzwesen, kaufmännisches Rechnen, Warenverkehr, Güterbeförderung, Geld- und Kapitalverkehr.

Im besonderen Teile soll der Kandidat einen der an der Hochschule vertretenen Zweig wählen, zur Zeit Privatwirtschaftslehre des Warenhandels, der Industrieunternehmungen oder der Banken. Es werden eingehende Kenntnisse über Organisation und Betrieb des gewählten Zweiges verlangt.

Für beide Teile hat der Kandidat die Beherrschung der rechnerischen und buchhalterischen Grundlage nachzuweisen.

2. Volkswirtschaftslehre.

Wird Volkswirtschaftslehre als Hauptfach gewählt, so erstreckt sich die Prüfung auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre (volkswirtschaftliche Grundbegriffe, Entwicklungsbedingungen des Volkswohlstandes, Entstehung und Organisation der modernen Volkswirtschaft, Preisbildung und Einkommenverteilung, Konjunkturenlehre, Geld-, Bank- und Börsenwesen).
2. Spezielle oder praktische Volkswirtschaftslehre (Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrswesen, einschließlich der wichtigsten Probleme der Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Arbeiterfrage).
3. Finanzwissenschaft (Hauptwege zur Deckung des öffentlichen Bedarfs, insbesondere die Besteuerungsformen, Finanz- und Steuerverfassung des Deutschen Reichs und Preußens).
4. Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft.

Wird Volkswirtschaftslehre als Nebenfach gewählt, so erstreckt sich die Prüfung

1. auf die allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre in vollem Umfange,
2. auf ein Teilgebiet der praktischen oder speziellen Nationalökonomie oder der Finanzwissenschaft, mit dem der Kandidat sich besonders beschäftigt hat,
3. auf die Grundzüge der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft.

Bei der Prüfung wird weniger Gewicht auf die Kenntnis von Einzelheiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gesetzgebung als auf die richtige Erfassung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge gelegt.

3. Rechtswissenschaft.

Zweck der Prüfung ist nicht in erster Linie die Feststellung, ob der Kandidat eine gewisse Summe von Einzelkenntnissen besitzt, sondern ob er Sinn und Zweck der Rechtssätze und ihren Zusammenhang mit den Erscheinungen des Lebens verstanden hat.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bürgerliches Recht, besonders allgemeiner Teil des B.G.B. und Recht der Schuldverhältnisse,

2. Handelsrecht,
3. Wechsel- und Scheckrecht,
4. Konkursrecht,
5. Zivilprozeß vom Standpunkt der Prozeßparteien aus,
6. Staats- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs und Preußens.

Der Kandidat, der Rechtswissenschaft als Hauptfach wählt, muß mit allen diesen Gebieten vertraut sein. Er hat zu erklären, ob er sich vorwiegend mit dem Privat- oder dem öffentlichen Recht beschäftigt hat. Bei der schriftlichen Prüfung ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Hat der Kandidat Rechtswissenschaft als Nebenfach gewählt, so braucht er sich nur mit den Grundzügen des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie des Staats- und Verwaltungsrechts beschäftigt zu haben. Die Prüfung beschränkt sich auf die wichtigsten Fragen dieser Gebiete.

In beiden Fällen wird die Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel für den bürgerlichen Unterricht verlangt.

4. Chemie mit besonderer Berücksichtigung der chemischen Technologie.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Die chemischen und technologischen Grundbegriffe, die für die Kenntnis und Beurteilung der wichtigsten Waren notwendig sind.
2. Selbständige Durchführung der wichtigsten, für den Unterricht in Frage kommenden Versuche, Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel für den Unterricht.

5. Physik mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Physik.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende drei Gebiete, über die der Kandidat einen Überblick haben soll:

1. Maschinenlehre, d. h. Lehre von den Maschinenelementen, Antriebsmaschinen und Transporteinrichtungen,
2. Elektrotechnik einschließlich Beleuchtungswesen,
3. mechanische Technologie, d. h. die Lehre von der Formgebung oder der Bearbeitung.

Weiter wird gefordert:

4. selbständige Durchführung der wichtigsten, für den Unterricht in Frage kommenden Versuche, Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel für den Unterricht.

Die Ablegung dieser Prüfung kommt zur Zeit für preußische Handelslehrer nicht in Betracht.

6. Geographie mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie.

Die Prüfung in der Geographie hat zu zeigen, daß der Kandidat mit den Haupttatsachen der allgemeinen und der länderkundlichen Wirt-

schaftsgeographie und mit ihrem Aufbau auf den Lehren der physischen Geographie vertraut ist. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Grundzüge der physischen Geographie (Morphologie der Erdoberfläche, Klimalehre, Meereskunde, Geographie der Pflanzen und Tiere). Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet nach Wahl des Kandidaten.
2. Geographie des Menschen: Siedelungsgeographie, Produktionsgeographie, Handels- und Verkehrsgeographie.
3. Länderkunde (spezielle Wirtschaftsgeographie):
   a) Übersicht über die geographischen Grundzüge der einzelnen Erdgebiete, namentlich der politisch und wirtschaftlich wichtigsten Staaten,
   b) genauere Kenntnis Deutschlands und seiner Schutzgebiete sowie eines wichtigen ausländischen Erdgebietes.

Ist die Geographie Nebenfach, so beschränken sich die Anforderungen auf eine Bekanntschaft mit den Elementen der allgemeinen Erdkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Bedingtheit des Kultur- und Wirtschaftslebens.

In der Länderkunde wird die genauere Kenntnis Deutschlands und seiner Schutzgebiete verlangt.

In jedem Falle muß der Kandidat mit den wichtigsten Hilfsmitteln des geographischen Schulunterrichts bekannt sein und eine hinreichende Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen an der Tafel nachweisen können.

7. Versicherungslehre.

In der Prüfung werden folgende Kenntnisse verlangt: Grundzüge der allgemeinen Versicherungslehre, der Sozialversicherung und des Versicherungsvertragsrechts.

8. Genossenschaftslehre.

Der Kandidat muß vertraut sein mit der Organisation der wichtigsten Genossenschaftsarten, mit dem Genossenschaftsgesetz, soweit dessen Kenntnis für die Praxis erforderlich ist, und mit den für die Gestaltung des Genossenschaftswesens wichtigsten Vorgängen der Geschichte des Genossenschaftswesens.

9. Fremde Sprachen.

Wird eine Fremdsprache als Hauptfach gewählt, so wird von dem Kandidaten in der Klausur gefordert:

1. die Abfassung kaufmännischer Briefe in der Fremdsprache,
2. eine freie Arbeit in der Fremdsprache, die in Beziehung steht zu den sonstigen Studienfächern des Kandidaten, oder eine Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Kenntnis der Handelskorrespondenz,
2. eine für den Unterricht ausreichende Beherrschung der gesprochenen Sprache,

3. richtige Aussprache und Bekanntschaft mit den Elementen der Phonetik und der Aussprachelehre,
4. sichere Kenntnis des heutigen Sprachgebrauchs und der Grammatik, soweit diese Kenntnis für den kaufmännischen Unterricht erforderlich ist; allgemeiner Überblick über die Entwicklung der Sprache mit Ausschluß der historischen Grammatik,
5. die Fähigkeit einen fremdsprachlichen Text vom Blatte richtig ins Deutsche zu übersetzen, sprachlich zu erklären und über den Inhalt sich in der Fremdsprache frei zu unterhalten,
6. allgemeine Kenntnis von Land und Leuten eines fremden Sprachgebietes und seiner Geschichte in der neuesten Zeit; Kenntnis einiger hervorragender Werke der neueren Literatur.

Wählt der Kandidat eine fremde Sprache als Nebenfach, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf die unter 1—5 bezeichneten Gebiete, doch werden die Anforderungen im einzelnen ermäßigt.

In der schriftlichen Prüfung für eine Fremdsprache als Nebenfach wird verlangt:

1. die Abfassung eines einfachen Briefwechsels allgemeinen geschäftlichen Inhalts,
2. die Übersetzung eines fremdsprachlichen Textes ins Deutsche,
3. die Übersetzung eines leichteren deutschen Textes in die Fremdsprache oder wahlweise eine freie Arbeit in der Fremdsprache über ein leichtes Thema aus den Gebieten des Studiums.

10. Pädagogik.

Die Prüfung in der Pädagogik zerfällt in die Lehrprobe und die theoretische Prüfung.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Grundzüge der wissenschaftlichen Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Psychologie des Jugendalters und der allgemeinen Didaktik,
2. das kaufmännische Bildungswesen in Deutschland: Geschichte, rechtliche Grundlagen, Verwaltung, Schulformen,
3. Lehrpläne und Lehrfächer der kaufmännischen Schulen: Auswahl und Anordnung der Lehrstoffe, Methodik der Unterrichtsfächer (Handelskunde, Rechnen, Buchführung, Wirtschaftsgeographie, Bürgerkunde ev. der fremden Sprachen und der Schreibfächer),
4. das Wichtigste über das kaufmännische Bildungswesen der Hauptkulturländer.

VI. Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamts 1920

Berlin 1922

Carl Heymanns Verlag

C. Die Lehrer der kaufmännischen Schulen.

1. Zahl der Lehrer.

Die Zahl und Berufszugehörigkeit der Lehrer an den kaufmännischen Fortbildungsschulen zeigt die folgende Übersicht:

Jahr	Aus dem Lehrerstande		Aus der Praxis		Insgesamt	
	haupt-	neben-amtlich	haupt-	neben-amtlich	haupt-	neben-amtlich
1912	220	2041	45	192	265	2333
1913	263	2063	57	197	320	2260
1914	292	2001	76	158	368	2159
1915	324	2441	69	201	393	2642
1916	337	2387	73	207	410	2594
1019	469	2758	101	179	570	2937

Hinzu kommen die Lehrer an den Handelsschulen, und zwar:

1912	147	hauptamtliche	500	nebenamtliche	Lehrer
1913	165	„	522	„	„
1914	156	„	491	„	„
1915	205	„	521	„	„
1916	251	„	680	„	„
1919	256	„	512	„	„

Außerdem sind noch etwa 70 hauptamtliche und 600 nebenamtliche Lehrer an den kaufmännischen Fachklassen der gewerblichen Fortbildungsschule beschäftigt.

Die Gesamtzahl der hauptamtlichen Lehrer an den kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen hat von 412 im Jahre 1912 auf 661 im Jahre 1916, auf 826 im Jahre 1919 zugenommen, die Zahl der nebenamtlichen Lehrer ist dagegen nur wenig größer geworden. Wesentlich ist diese erfreuliche Entwicklung durch die Bestimmung herbeigeführt, daß an den Handelsschulen zwei Drittel des Unterrichts von hauptamtlichen Lehrern erteilt werden muß.

Vor dem Kriege war eine genaue statistische Erhebung über die Handelslehrer und Handelslehrerinnen vorbereitet, dabei sollte u. a. auch die Art der Vorbildung erfaßt werden; die Zeitverhältnisse haben bisher die Durchführung des Plans gehindert.

2. Ausbildung der Handelslehrer und Handelslehrerinnen.

Für die Entwicklung eines jeden Schulwesens ist es von entscheidender Bedeutung, wie die Lehrer für ihre Berufsaufgaben vorgebildet sind und wie sie diese dann auffassen und durchführen. Die Handelsverwaltung hat daher den Fragen der Lehrerbildung stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings war ihre Lage dabei wesentlich anders, als für die Verwaltung der allgemein bildenden Schulen. Während dort seit langem feste Formen der Schulen und der Lehrerbildung vorhanden sind, galt es auf dem Gebiete des beruflichen Schulwesens Neuland zu erobern. Dazu war es notwendig, den einzelnen Schulträgern — Gemeinden und Handelskammern — möglichst viel Bewegungsfreiheit bei der Auswahl der Leiter und Lehrer zu lassen. Die Folge davon war, daß eine stattliche Anzahl tüchtiger Leiter und Lehrer, die sich aus eigener Kraft das notwendige Wissen und Können erworben hatten, in den Dienst der kaufmännischen Schulen traten. Doch erwies es sich daneben notwendig, besondere Einrichtungen für die geordnete Ausbildung zu schaffen. Für die Handelslehrerinnen übernahm zuerst das Seminar von Frau Brewitz, dann die Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule in Berlin die Ausbildung. Sehr bald folgten dann auch die Handelshochschulen, die die Ausbildung von Handelslehrern und -lehrerinnen von vornherein als eine wichtige Aufgabe ansahen. Den Anstellungsbehörden blieb es aber nach wie vor überlassen, sich geeignete Bewerber auszusuchen, ohne daß Vorschriften über die Vorbildung gegeben wurden. Das führte vielfach zu lebhafter Mißstimmung bei den ordnungsmäßig ausgebildeten Handelslehrern und Handelslehrerinnen. Denn nicht selten wurden nebenamtliche Lehrer, die den Anstellungsbehörden durch ihre Tätigkeit in der Schule oder in der Öffentlichkeit bekannt waren, vorgezogen, auch wenn sie keine besondere Ausbildung für das Handelslehramt sich

erworben hatten. Das kam nicht nur in kleineren Orten vor, sondern war auch in Großstädten, wie Berlin, Breslau, Stettin fast die Regel. Diese Beobachtungen führten dazu, daß die Verwaltung den Grundsatz der völligen Freiheit verließ und sich entschloß, von den neu anzustellenden Lehrern einen Befähigungsnachweis zu fordern, ebenso wie dies sonst im öffentlichen Dienst die Regel ist. Wollte man diesen entscheidenden Schritt tun, so mußte man die verschiedenen geschichtlich gewordenen Ausbildungsgänge anerkennen, so wünschenswert an sich eine einheitliche Ausbildung von vornherein gewesen wäre. Die Ausbildung der Handelslehrer an den Handelshochschulen war 1912 neu geregelt worden (vgl. 5. Bericht des Landesgewerbeamts von 1914 S. 172, 219 f.). Über die Ausbildung der Handelslehrerinnen an den Seminaren wurden 1915 neue Vorschriften gegeben und eine Prüfungsordnung erlassen. Darüber hinaus erschien es billig, wenigstens für eine Übergangszeit, auch besonders tüchtigen nebenamtlichen Lehrern die Möglichkeit zu geben, hauptamtlich an kaufmännischen Schulen angestellt zu werden; deshalb wurde ebenso wie für die Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen eine außerordentliche Prüfung eingerichtet. Die Prüfung ist bisher zweimal abgehalten worden. Das erstemal haben sich ein Lehrer, das zweitemal zwei Lehrer der Prüfung unterzogen. Das sind Zahlen, die gegenüber der Gesamtzunahme an hauptamtlichen Lehrern kaum in Betracht kommen. Im ganzen hat sich gezeigt, daß die Befürchtungen, die von den Handelslehrern wegen der Neuregelung der Anstellung geäußert wurden, nicht eingetroffen sind. Vielmehr haben sich die Erwartungen der Verwaltung erfüllt, daß infolge der Neuordnung die Anstellungsaussichten für die ordnungsmäßig ausgebildeten Handelslehrer wesentlich günstiger geworden sind, und daß die Zahl der hauptamtlichen Lehrer ständig steigt.

Die weitere Entwicklung drängt im Zusammenhang mit der Neuregelung der Lehrerbildung überhaupt zu einer Vereinheitlichung der Ausbildung auch für die Handelslehrer. Frau Brewitz hat ihr Seminar Ende 1919 freiwillig aufgegeben. Die Ausbildungszeit an der Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule ist auf zwei Jahre erweitert worden. Da von den früheren Lehrerinnen einjährige kaufmännische Berufstätigkeit, von den früher kaufmännisch Tätigen ein Lehr-Probejahr gefordert wird, so ist die Gesamtausbildung länger als für Studierende an der Handelshochschule. Auf einer Tagung der Vertreter der Handelshochschulen, die im Mai 1920 in Weimar stattfand, wurden von dem Geheimen Regierungsrat Dr. Kühne Leitsätze für die weitere Ausbildung aufgestellt, die bisher noch nicht haben verwirklicht werden können.

Bei der Durchführung wird es zweckmäßig sein, die wertvollen Erfahrungen des Handelslehrerinnenseminars für die Einführung in die Elemente der kaufmännischen Technik und die pädagogische Ausbildung mit zu verwerten.

Für die Ausbildung der nebenamtlichen Lehrer hat während des

Krieges und nachher nur sehr wenig geschehen können. Es ist dringend erforderlich, daß die Ausbildungskurse bald wieder in größerem Umfange aufgenommen werden; dabei werden die Revisoren, die als Berater der kleineren Schulen in größerer Zahl tätig sind, gute Dienste leisten können.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. IV. 3053.

Anlage 3 (zu Seite 62).

Berlin, den 20. September 1915.

Als Ausbildungsstätten für Handelslehrerinnen habe ich neben den Handelshochschulen das Seminar der Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule in Berlin, Kurfürstenstr. 160, und das Seminar der Frau Elise Brewitz in Berlin, Potsdamer Straße 90, anerkannt. Die Ausbildung in den Seminaren um-

faßt drei Halbjahre. Im dritten Halbjahre werden die Seminaristinnen nach ihrer Wahl entweder vornehmlich für Klassen der Kontoristinnen oder für Klassen der Verkäuferinnen ausgebildet. Die Ausbildung für Klassen der Kontoristinnen findet an beiden Seminaren, die für Klassen der Verkäuferinnen nur am Seminar der Viktoria-Schule statt. Im übrigen ist die Ausbildung geregelt durch die hier angeschlossenen „Vorschriften" und die Prüfungsordnung vom heutigen Tage, die mit dem Winterhalbjahr 1915/16 in Kraft treten.

Ich ersuche Sie, zu veranlassen, daß diese Bestimmungen nach Maßgabe des Bedürfnisses bekannt gemacht werden; namentlich wollen Sie dafür sorgen, daß sie bei den kaufmännischen Unterrichtsanstalten eingesehen werden können.

Dr. Sydow.

Vorschriften über die Ausbildung von Handelslehrerinnen.

Für die Erlangung der Lehrbefähigung als Handelslehrerin durch den Besuch eines Seminars bestimme ich folgendes:

I. Zur Erlangung der Lehrbefähigung ist erforderlich:
   1. die Ablegung einer Prüfung nach dreisemestrigem Besuche des Seminars;
   2. die Ausübung einer praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Betriebe;
   3. die Ableistung eines Lehrprobejahrs.

   Die Lehrbefähigung berechtigt zur Unterrichtserteilung an kaufmännischen Fortbildungsschulen, Handelsschulen (Handelsvorschulen) und höheren Handelsschulen.

II. Zur Aufnahme in das Seminar bedarf es:
   1. eines amtsärztlichen Zeugnisses über einen für die Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichenden Gesundheitszustand;
   2. eines polizeilichen Führungszeugnisses;
   3. eines Alters von mindestens 19 und nicht mehr als 30 Jahren;
   4. bei Minderjährigen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters;
   5. des Nachweises über die erforderliche Vorbildung.

III. Der Nachweis über die erforderliche Vorbildung (II 5) kann erbracht werden:
   1. durch Vorlegung des Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer von mir anerkannten höheren Handelsschule in Verbindung mit entweder
      a) dem Schlußzeugnis eines Lyzeums
      oder
      b) dem Abgangszeugnis einer zehnklassigen höheren Mädchenschule, in der, abgesehen von der Unterstufe,

nie mehr als 2 Jahreskurse im Unterrichte vereinigt und dem Unterrichte der Lehrplan vom 12. Dezember 1908 zugrunde gelegt ist, was durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen ist,

oder

c) dem Versetzungszeugnis von der IV. zur III. Klasse einer Studienanstalt.

Übergangsbestimmung. Bei Bewerberinnen, die spätestens am Schlusse des Schuljahres 1908/09 die Schule verlassen haben, genügt das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule, ohne daß es einen Unterschied macht, ob die Anstalt mit 9 oder 10 Jahreskursen ausgestattet war. Als vollentwickelt gilt eine höhere Mädchenschule mit wenigstens 9 Jahreskursen in mindestens 7 aufsteigenden Klassen mit verbindlichem Unterricht in den fremden Sprachen nach dem Lehrplane vom 31. Mai 1894. Diese Zeugnisse müssen mit einer gleichen Bescheinigung versehen sein, wie sie unter b vorgeschrieben ist;

2. durch das Zeugnis über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung im Französischen oder Englischen, wenn die Bewerberinnen außerdem Zeugnisse über eine Allgemeinbildung gemäß den Bestimmungen unter 1. a—c und über einen im Auslande zur Vervollkommnung in den Sprachkenntnissen zugebrachten Aufenthalt von mindestens einjähriger Dauer erbringen können.

Übergangsbestimmung. Bewerberinnen, denen infolge des Krieges ein Aufenthalt im Auslande nicht möglich ist, können aufgenommen werden, wenn sie außer der unter VI vorgeschriebenen eine weitere praktische kaufmännische Tätigkeit von entsprechender Dauer nachzuweisen vermögen;

3. durch das Reifezeugnis eines Oberlyzeums, einer Studienanstalt oder einer neunstufigen höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule);

4. durch die Bescheinigung über die Befähigung zur endgültigen Anstellung im Volksschuldienste;

5. durch das Zeugnis der Lehrbefähigung für Lyzeen, höhere Mädchenschulen und Mittelschulen.

IV. Bewerberinnen, welche den Aufnahmebedingungen unter II, 3 und III nicht entsprechen, können mit Genehmigung des Landesgewerbeamts ausnahmsweise aufgenommen werden.

V. Die Prüfung wird durch den von mir eingesetzten Prüfungsausschuß abgenommen. Das Nähere regelt die anliegende Prüfungsordnung.

VI. Die praktische Tätigkeit dauert in den Fällen der Ziffer III, 1 drei Jahre, von denen in der Regel zwei vor, eins nach dem Besuch des Seminars abzuleisten sind. In den Fällen der Ziffer III, 2 dauert sie mindestens zwei Jahre, von denen in der Regel eins vor dem Besuche des Seminars zurückzulegen ist, in den übrigen Fällen dauert sie mindestens ein Jahr und ist in der Regel nach dem Besuche des Seminars zurückzulegen.

VII. Das Lehrprobejahr kann nur an den von mir als geeignet bezeichneten Anstalten abgeleistet werden. Von der Ableistung sind die Bewerberinnen unter III, 4 und 5 befreit.

VIII. Die Lehrbefähigung wird auf Antrag vom Landesgewerbeamt erteilt.

Berlin, den 20. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(IV 3053.) Dr. Sydow.

Prüfungsordnung für die Handelslehrerinnen-Seminare in Berlin.

§ 1.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

a) einem vom Minister für Handel und Gewerbe ernannten Vorsitzenden,
b) der Vorsteherin des Seminars, dessen Zöglinge geprüft werden, als stellvertretender Vorsitzenden,
c) den Lehrern und Lehrerinnen, die die Seminaristinnen ausgebildet haben und in deren Fächern geprüft wird,
d) einer vom Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden Leiterin einer kaufmännischen Unterrichtsanstalt,
e) sofern die Anstalt einen Vorstand besitzt, einem aus seiner Mitte von ihm zu bestimmenden Mitgliede.

Die Mitglieder des Ausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

Der Regierungs- und Gewerbeschulrat für Berlin ist befugt, der Prüfung beizuwohnen.

§ 2.

Seminaristinnen, die sich der Prüfung unterziehen wollen, haben durch Vermittelung ihrer Vorsteherin bis zu einem von ihr zu bestimmenden Termin einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Zu gleicher Zeit ist die Prüfungsgebühr von 12 M., welche zur Deckung der durch die Prüfung entstehenden sächlichen Ausgaben bestimmt ist, an die Schulkasse zu entrichten. Den Anträgen hat die Vorsteherin einen Prüfungsbogen nach dem anliegenden Formular (Anlage I) beizu-

fügen, auf dem die Prüflinge in alphabetischer Ordnung anzugeben und die Spalten 1—9 auszufüllen sind.

Zur Prüfung sind nur solche Prüflinge zuzulassen, die den Bestimmungen über die Aufnahme in das Seminar (Ziff. II, III und IV der Vorschriften vom 20. September 1915) genügt haben. Zur Feststellung hierüber hat die Vorsteherin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Personalpapiere der Prüflinge einzureichen. Die Papiere müssen in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den von dem Prüfling selbstgeschriebenen Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das Bekenntnis anzugeben sind,
2. das amtsärztliche Zeugnis über einen zur Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichenden Gesundheitszustand,
3. das polizeiliche Führungszeugnis,
4. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
5. die Geburtsurkunde*), wenn erforderlich nebst Altersnachlaß,
6. Die Zeugnisse*) über die vorgeschriebene Vorbildung nach Maßgabe der Vorschriften vom 20. September 1915 oder die nach Ziff. IV erteilte Befreiung,
7. eine Bescheinigung der Vorsteherin, daß das Handelslehrerinnen-Seminar vom Anfang an, ohne Unterbrechung und regelmäßig besucht und daß der Prüfling nach dem vorgeschriebenen Lehrplan unterrichtet worden ist (Anlage II). Etwaiger späterer Eintritt in das Seminar und Unterbrechungen sind unter Angabe der Ursache und Dauer anzugeben,
8. eine Übersicht über die Klassenleistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern (Anlage III) und
9. das Zeugnis über die etwa zurückgelegte praktische Tätigkeit.

§ 3.

Die Prüfung besteht in:

a) der Anfertigung dreier schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht, deren Aufgaben sich auf einen Unterrichtsgegenstand des Lehrplans zu beziehen haben,
b) dem Abhalten einer Lehrprobe, deren Aufgabe den Prüflingen drei Tage vor dem Tage, an dem die Lehrprobe erfolgen soll, zu übergeben ist,
c) der mündlichen Prüfung, die nach dem freien Ermessen des Prüfungsausschusses einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände umfassen kann.

Bemerkung: Die mit *) versehenen Belege sind in beglaubigter Abschrift in das Aktenstück einzufügen.

Die Prüfungsaufgaben zu a und b werden vom Vorsitzenden bestimmt, der auch die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten festsetzt. Zu dem Zwecke sind ihm von der Vorsteherin Vorschläge zu machen, und zwar zu a je drei Vorschläge zur Auswahl und zu b auf einzelnen Blättern soviel Vorschläge, als Prüflinge vorhanden sind (siehe auch Ziffer 4).

Die Einteilung der Prüfung, die Festlegung der Prüfungstermine und die Ausführung im einzelnen bleibt dem Vorsitzenden mit der Maßgabe überlassen, daß folgendes zu beachten ist:

1. Die Prüfung erfolgt am Schlusse der Ausbildungszeit.
2. Die Prüfung zu a ist so zeitig anzusetzen, daß die Arbeiten mit den darüber abgegebenen Urteilen noch vor dem Beginne der übrigen Prüfungen bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt werden können.
3. Die Aufgaben sind der Vorsteherin in versiegelten Umschlägen zu übersenden und den Prüflingen erst am Prüfungstage selbst bekannt zu geben. Das Öffnen der Umschläge darf bei den Prüfungen zu a und b nur in Gegenwart der Prüflinge erfolgen.
4. Die Aufgaben für die Prüfung zu b sind durch das Los zu verteilen.
5. Die Überwachung der Prüfung zu a hat möglichst ein Lehrer (eine Lehrerin) zu übernehmen, der (die) in dem Prüfungsgegenstande nicht unterrichtet hat.
6. Bei den Lehrproben müssen in der Regel die unter I a, b, d und e angegebenen Mitglieder und von den Lehrerinnen mindestens die Fachlehrerinnen, bei der mündlichen Prüfung und bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses nach Möglichkeit auch alle übrigen Lehrkräfte, in deren Fächern geprüft wird, zugegen sein.

§ 4.

Bei Beginn der Prüfung hat die Vorsteherin die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder zu täuschen versucht haben, von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ebenso wird mit Schülerinnen verfahren, die eine andere bei einer derartigen Täuschung oder einem Täuschungsversuche nachweislich unterstützt haben. In Fällen, wo nur ein Verdacht besteht, sind dem Prüfling neue Aufgaben zu geben, die von der Vorsteherin aus den vorgeschlagenen zu entnehmen sind. Ebenso kann mit Prüflingen verfahren werden, die durch Krankheit verhindert waren, die schriftliche Prüfung gleichzeitig mit den übrigen abzulegen.

§ 5.

Die Urteile über die Leistungen der Prüflinge während der Prüfung sind von den Fachlehrerinnen und -lehrern mit „sehr gut“

(I), „gut" (II), „genügend" (III) und „nicht genügend" (IV) in Vorschlag zu bringen; den Urteilen über die schriftlichen Arbeiten ist eine kurze schriftliche Begründung beizufügen. Ihre endgültige Festsetzung erfolgt durch den Prüfungsausschuß, der auch die mündliche mit einem zusammenfassenden Urteile zu bewerten hat. Endlich ist für diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, ein Gesamturteil mit „sehr gut", „gut" oder „bestanden" festzustellen, wobei die Klassenleistungen zu berücksichtigen sind.

§ 6.

Die Abstimmung im Prüfungsausschuß erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Prüfung ist den Prüflingen sogleich nach der Feststellung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse der Prüfungskommission zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeizuführen, wenn er das Urteil des Prüfungsausschusses darüber, ob der Prüfling bestanden hat oder nicht, für unrichtig hält. Außerdem darf gegen seine Stimme das Gesamturteil „sehr gut" nicht erteilt werden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß ein Protokollbuch angelegt und darin über die gesamte Prüfung ein zusammenhängendes Protokoll eingetragen wird. Das Protokoll ist von ihm, der Vorsteherin und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten: die Namen der Prüflinge und bei jedem der 3 Prüfungsabschnitte: die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unter besonderer Hervorhebung des prüfenden Mitglieds, den Wortlaut der Aufgaben, den Beginn und Schluß der Prüfung sowie die Angabe etwaiger Pausen. In das Protokollbuch ist der vom Vorsitzenden geführte Prüfungsbogen einzuheften.

Nach beendeter Prüfung hat der Vorsitzende eine Abschrift des Protokolls und des Prüfungsbogens (Anlage I) sowie die Personalpapiere der Prüflinge dem Landesgewerbeamt einzureichen, nachdem jedes Aktenstück durch Einfügung einer Übersicht über die dem Prüfling erteilten Prädikate (Anlage V) vervollständigt ist.

§ 7.

Den Prüflingen ist ein mit dem Siegel und den Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission versehenes Zeugnis nach beifolgendem Formular (Anlage IV) auszufertigen.

§ 8.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist ohne weiteres, eine mehrmalige nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig.

Berlin, den 20. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(IV 3053.) Dr. Sydow.

(Name des Seminars.)

Anlage I (zu Seite 69 u. 72).

in

Frühjahr / Herbst 19.....

.....

(Ort.)

Prüfungsbogen.

Lfd Nr.	Vor- und Zunamen	Personalien					
		Alter	Geburtsort	Religion	Stand des Vaters	Besuchte Schulen und abgelegte Prüfungen	Dauer der praktischen Tätigkeit und des Aufenthalts im Auslande
1	2	3	4	5	6	7	8

Klassenleistungen												Ergebnisse der Prüfung												Gesamturteil
V. oder K.*)												Schriftliche Arbeiten			Lehrprobe	Mündliche Prüfung								
9												10			11	12								13
												a b c												

*) d. h. ausgebildet für Verkäuferinnen- oder für Kontoristinnen-Klassen.

(Name des Seminars.)

Anlage II (zu Seite 70.)

in .....19.....

.....

(Ort).

(Name des Prüflings.)

hat den am.....begonnenen Kursus zur Ausbildung als Handelslehrerin von Anfang an bis heute ohne Unterbrechung und regelmäßig besucht und ist nach dem vorgeschriebenen Lehrplan unterrichtet worden.

(Name der Vorsteherin.)

.....

Bemerkung: Sollte der Prüfling die Ausbildung nach der Ausstellung dieser Bescheinigung unterbrechen oder den Unterricht nicht mehr regelmäßig besuchen, so ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission noch vor dem Beginne der Prüfung Anzeige zu erstatten.

(Name des Seminars.)

Anlage III (zu Seite 70).

.....

in

.....19.....

.....

(Ort.)

Klassenleistungen

der

.....

(Name des Prüflings.)

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Urteil

.....

(Unterschrift der Vorsteherin.)

Anlage IV (zu Seite 72).

.....

geboren am .....

zu .....hat das

Handelslehrerinnen-Seminar der .....

.....

vom .....bis .....besucht und auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung von Handelslehrerinnen vom 20. September 1915 die Handelslehrerinnen-Prüfung bestanden.

Sie ist ausgebildet besonders für.....Klassen.

....., den ..... 19.....

Die Staatliche Prüfungskommission.

(Name des Seminars.)

.....

in

.....

(Ort).

Anlage V (zu Seite 72).

..... 19.....

(Name des Prüflings.)

.....

hat am ..... die Prüfung der Handelslehrerin für ..... Klassen bestanden und folgende Prädikate erhalten:

Schriftliche Arbeiten a: .....

b: .....

c: .....

Lehrprobe: .....

Mündliche Prüfung: .....

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....

Gesamtprädikat: .....

(Name der Vorsteherin.)

.....

Ordnung für die Prüfung von Handels- und Gewerbelehrern (-lehrerinnen).

§ 1. Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist, solchen Personen, die den vorgeschriebenen Bildungsgang als Handels- oder Gewerbelehrer (-lehrerin) nicht durchgemacht, die sich aber in nebenamtlicher Tätigkeit an einer Fortbildungs- oder Fachschule bewährt haben, die Erlangung

der Anstellungsbefähigung als hauptamtliche Handels- oder Gewerbelehrer (-lehrerinnen) zu ermöglichen.

§ 2. Ort, Zeit und Gebühren der Prüfung.

Die Prüfung findet einmal im Jahre im Monat Dezember in Berlin statt; dem Landesgewerbeamte bleibt die Ansetzung weiterer Prüfungen vorbehalten. Die Gebühren betragen 30 M. und sind nach der Zulassung zu entrichten.

§ 3. Prüfungsausschüsse.

Es werden 3 Prüfungsausschüsse gebildet:

1. für Handelslehrer (-lehrerinnen),
2. für Gewerbelehrer,
3. für Gewerbelehrerinnen.

Der Vorsitzende des Landesgewerbeamts ernennt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Jeder Ausschuß besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter einem ordentlichen Mitglied des Landesgewerbeamts als Vorsitzenden. Das Landesgewerbeamt ist befugt, Prüflinge einem Prüfungsausschuß für die Handelslehrer- oder Handelslehrerinnenprüfung, oder dem Ausschuß für die Abschlußprüfung an dem Seminarkursus für Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen in Charlottenburg oder einer Kommission für die Prüfung von Gewerbelehrerinnen zu überweisen.

§ 4. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung können solche Bewerber zugelassen werden, die mehrere (in der Regel mindestens fünf) Jahre an einer Fortbildungs- oder Fachschule im Nebenamte mit gutem Erfolg unterrichtet haben und für eine bestimmte Stelle in Aussicht genommen sind. Über die Zulassung entscheidet das Landesgewerbeamt.

§ 5. Meldung zur Prüfung.

Die Meldung ist bis zum 1. Oktober auf dem Dienstwege der Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. Zeugnisse über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit,
3. eine amtliche Bescheinigung, wie lange, in welchem Umfang, in welchen Fächern und mit welchem Erfolge der Prüfling an einer Fortbildungs- oder Fachschule beschäftigt war,
4. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß er für eine bestimmte Stelle in Aussicht genommen ist,
5. etwaige Veröffentlichungen, Abbildungen von künstlerischen oder kunstgewerblichen Leistungen, Zeichnungen.

Die Schulaufsichtsbehörde übersendet die Meldung mit einer gutachtlichen Äußerung dem Landesgewerbeamte.

§ 6. Gegenstände der Prüfung.

1. Für Handelslehrer und Handelslehrerinnen:

a) Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaften); die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf Betriebslehre, Grundlagen der kaufmännischen Organisation, Buchhaltung, Bilanzwesen, kaufmännisches Rechnen, Warenverkehr, Güterbeförderung, Geld- und Kapitalverkehr.

b) Bürgerkunde; der Prüfling soll die Zusammenhänge des kaufmännischen Berufs mit dem Leben der Gemeinschaft, besonders des Staates erklären können, er soll das Wichtigste über Verfassung und Verwaltung von Gemeinde, Staat und Reich, über Gerichtswesen, Sozialversicherung, Heer und Flotte wissen und den Sinn der Einrichtungen erfaßt haben, er soll im allgemeinen über die Weltstellung Deutschlands, ihre geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen, ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung unterrichtet sein.

c) Aufgabe, Einrichtung und Methoden der kaufmännischen Schulen, besonders der Fortbildungsschulen; der Prüfling soll Kenntnisse von der Geschichte des kaufmännischen Schulwesens, der Stellung der kaufmännischen Schulen im Aufbau unseres Bildungswesens und von den Grundzügen ihrer Verwaltung besitzen, die Eigenart des Jugendalters kennen und mit den Methoden der Handelsfächer und der Bürgerkunde vertraut sein.

d) Lehrprobe; es steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, ob von dem Prüfling eine Lehrprobe zu halten ist; gegebenenfalls ist ihm die Aufgabe mindestens ein Tag vor der Lehrprobe mitzuteilen.

e) Auf Wunsch des Prüflings kann die Prüfung sich erstrecken auf Wirtschaftsgeographie, Verkaufs- und Warenkunde, die Schreibfächer sowie auf eine fremde Sprache; hierbei ist auf gute Aussprache, Beherrschung der Umgangssprache und des kaufmännischen Brief- und Geschäftsstils Gewicht zu legen.

2. Für Gewerbelehrer:

a) Fachkunde und Zeichnen eines wichtigen gewerblichen Gebiets nach Wahl des Prüflings. Zunächst werden Prüfungen vorgesehen für
   1. Metallgewerbe,
   2. Baugewerbe und
   3. Kunstgewerbe.

   Prüfungen in anderen Gewerben sind mit Genehmigung des Landesgewerbeamts zulässig.

b) Geschäftskunde: bürgerliches Rechnen, gewerbliche Buchführung, Geschäftsaufsatz.

c) Bürgerkunde; der Prüfling soll die Zusammenhänge des gewerblichen Berufs mit dem Leben der Gemeinschaft, besonders des Staates erklären können, er soll das Wichtigste über Verfassung und Verwaltung von Gemeinde, Staat und Reich, über Gerichtswesen, Sozialversicherung, Heer und Flotte wissen und den Sinn der Einrichtungen erfaßt haben, er soll im allgemeinen über die Weltstellung Deutschlands, ihre geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen, ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung unterrichtet sein.

d) Aufgabe, Einrichtung und Methoden der gewerblichen Fortbildungsschulen; der Prüfling soll Kenntnisse von der Geschichte des Fortbildungsschulwesens, der Stellung der Fortbildungsschule im Aufbau unseres Bildungswesens und von den Grundzügen ihrer Verwaltung besitzen, die Eigenart des Jugendalters kennen und mit den Methoden der Fachkunde und des Zeichnens, der Geschäfts- und Bürgerkunde vertraut sein.

e) Lehrproben; es steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, ob von dem Prüfling eine Lehrprobe zu halten ist; gegebenenfalls ist ihm die Aufgabe mindestens 1 Tag vor der Lehrprobe mitzuteilen.

3. Für Gewerbelehrerinnen:

a) Fachkunde und Zeichnen eines wichtigen gewerblichen Gebiets nach Wahl des Prüflings. Zunächst werden Prüfungen vorgesehen für

1. Hauswirtschaft (Kochen, Waschen, Plätten, Zuschneiden und Nähen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke, Ausbessern und Umändern),
2. einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinenähen,
3. Wäscheanfertigung,
4. Schneidern,
5. Kunsthandarbeiten,
6. Putz, dieser jedoch nur in Verbindung mit einem anderen Fache.

Prüfungen in anderen Gewerben sind mit Genehmigung des Landesgewerbeamts zulässig.

Nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses kann auch die Anfertigung einer praktischen Arbeit unter Aufsicht verlangt werden.

b) Geschäftskunde: gewerbliches Rechnen, Buchführen, Geschäftsaufsatz.

c) Bürger- und Lebenskunde; der Prüfling soll über die Stellung der Frau in Familie und Haus, in Berufs- und Wohlfahrtspflege Bescheid geben können, er soll das Wichtigste über Verfassung und Verwaltung von Gemeinde, Staat und Reich, über Gerichtswesen, Sozialversicherung,

Heer und Flotte wissen und den Sinn der Einrichtungen erfaßt haben, er soll im allgemeinen über die Weltstellung Deutschlands, ihre geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen, ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung unterrichtet sein.

d) Aufgaben, Einrichtung und Methoden der gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen; der Prüfling soll Kenntnisse von der Geschichte des Fortbildungsschulwesens, der Stellung der Fortbildungsschule im Aufbau unseres Bildungswesens und von den Grundzügen der Verwaltung der Fortbildungsschule besitzen, die Eigenart des Jugendalters kennen und mit den Methoden der Fachkunde und des Zeichnens, der Geschäfts- und Bürgerkunde vertraut sein.

e) Lehrprobe; es steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, ob von dem Prüfling eine Lehrprobe zu halten ist; gegebenenfalls ist ihm die Aufgabe mindestens 1 Tag vor der Lehrprobe mitzuteilen.

§ 7. Art der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie umfaßt nach Bedarf auch Leistungen im Zeichnen, eine Lehrprobe und praktische Arbeit (vgl. § 6).

§ 8. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung umfaßt schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

für Handelslehrer und -lehrerinnen:
- in Privatwirtschaftslehre (4 Stunden),
- in Bürgerkunde (2 Stunden),
- in Pädagogik (2 Stunden);

für Gewerbelehrer und -lehrerinnen:
- in Fachkunde und Zeichnen (4 Stunden),
- in Geschäftskunde und Bürgerkunde (2 Stunden),
- in Pädagogik (2 Stunden).

§ 9. Mündliche Prüfung.

Wer in der schriftlichen Prüfung in mehr als einer Arbeit nicht genügt hat, wird in der Regel zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle im § 6 angegebenen Gebiete.

§ 10. Ergebnis der Prüfung.

Der Prüfungsausschuß entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Über die bestandene Prüfung

wird dem Prüfling eine von dem Vorsitzenden des Ausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Wiederholung der Prüfung.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach einem Jahre wiederholen. Hierbei kann ihm der Prüfungsausschuß Leistungen bei der ersten Prüfung anrechnen. Die Wiederholung der Prüfung ist einmal und aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe ein zweites Mal zulässig.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.